Beschluss über die Kostenbeteiligung der in Sonderheimen untergebrachten Personen

vom 19.12.2000 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2026)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 10 Bst. e des Gesetzes vom 20. Mai 1986 für Hilfe an Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare;

in Erwägung:

Der Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung bestimmt, dass bei der Berechnung der Subventionen der IV für die Sonderschulung invalider Minderjähriger einem angemessenen Kostenbeitrag der Eltern Rechnung getragen werden muss, wenn das Kind nicht zu Hause verpflegt werden kann und ausserhalb der Familie untergebracht werden muss.

In Anwendung von Artikel 373 des Strafgesetzbuches bestimmt der Artikel 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. November 1973 über die Jugendstrafrechtspflege, dass die Vollzugskosten (Schularrest, Haft, Einweisung, besondere Behandlung) von der minderjährigen Person und ihren Eltern, subsidiär vom Staat getragen werden.

Mit Beschluss vom 21. Dezember 1993 legte der Staatsrat die Kostenbeteiligung der in Sonderheimen untergebrachten Personen fest. Es ist angebracht, die Höhe der Beteiligung heraufzusetzen, da die Institutionen neue Leistungen entwickelt haben; ferner sind die Beträge dem Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen.

Auf Antrag der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion,

beschliesst:

Art. 1

[1] Die gesetzlichen Vertreter beteiligen sich an den Kosten der Unterbringung Minderjähriger in Sonderheimen.

[2] Für Minderjährige, die in vom Kanton anerkannten Sonderschulen untergebracht sind, beträgt die Beteiligung:

a) 22.50 Franken pro Nacht für interne Pensionärinnen und Pensionäre;

b) 9.50 Franken pro Mahlzeit für externe Schülerinnen und Schüler;

c) 18 Franken pro Tag ohne Übernachtung und 22.50 Franken pro Tag mit Übernachtung für Minderjährige mit Behinderungen, die dem Sonderheim für Kurzaufenthalte am Wochenende oder während der Ferien anvertraut werden, sowie für Minderjährige, die in Fällen höherer Gewalt notfallmässig für eine befristete Zeit aufgenommen werden.

[3] Für Minderjährige, die durch eine zivilrechtliche oder strafrechtliche Massnahme untergebracht werden, und Minderjährige, deren Unterbringung vorsorglich erfolgt, beläuft sich der Beitrag je Präsenztag auf:

a) 22.50 Franken für interne Pensionärinnen und Pensionäre im Vorschulalter oder im schulpflichtigen Alter;

b) 32 Franken für interne Pensionärinnen und Pensionäre ab dem Monat, der der obligatorischen Schulzeit folgt;

c) 15 Franken für Kinder und Jugendliche, die dauerhaft in einem Tagesheim untergebracht sind;

d) 13 Franken pro Intervention bei externer Betreuung.

[4] Die Einnahme einer der drei Hauptmahlzeiten im Heim gilt als Präsenz- oder Betreuungstag.

[5] Die Direktion für Gesundheit und Soziales (die Direktion) kann bei Minderjährigen, die durch erzieherische Massnahme untergebracht werden, den Beitrag um 5 Franken je Tag und Pensionärin bzw. Pensionär herabsetzen, wenn mehrere Minderjährige aus der gleichen Familie im Heim untergebracht sind. Artikel 163a des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 bleibt vorbehalten.

Art. 2

[1] Erwachsene Behinderte beteiligen sich an den Kosten ihres Aufenthalts in Heimen oder geschützten Wohnungen, an den Kosten der Mahlzeiten und der Betreuung in Werkstätten.

[2] Ändert der Ergänzungsleistungsanspruch wegen einer Abwesenheit, so wird der Kostenbeitrag für den Aufenthalt im Heim oder in der geschützten Wohnung aufgrund der Mittel bestimmt, die im neuen Ergänzungsleistungsentscheid aufgeführt sind und von denen monatlich 600 Franken für persönliche Auslagen sowie die Hilfe an die Zahlung der Krankenversicherungsprämien abgezogen werden.

[3] Für die Bestimmung der täglichen Kostenbeteiligung werden die Beträge nach Artikel 2 Abs. 2 pro Jahr zusammengezählt und durch 365 Tage geteilt (366 Tage für Schaltjahre). Der sich ergebende Quotient wird auf den nächsten halben Franken aufgerundet.

[4] Personen ohne Anspruch auf Ergänzungsleistung und Personen, die ihren Anspruch auf diese Leistung nicht geltend machen, bezahlen die von der Direktion festgesetzte Tagestaxe.

[5] Der Beitrag, der der Pensionärin oder dem Pensionär oder dem gesetzlichen Vertreter verrechnet wird, wird vom Heim berechnet und je Präsenztag in Rechnung gestellt. Bei Abwesenheit beläuft sich der Beitrag auf 80 % des je Präsenztag verrechneten Preises.

[6] Die Einnahme einer der drei Hauptmahlzeiten im Heim gilt als Präsenz- oder Betreuungstag.

[7] Die Kostenbeteiligung der Pensionärinnen und Pensionäre, die weder eine IV/AHV-Rente noch eine Ergänzungsleistung beziehen können, beträgt 100 Franken je Präsenztag und 80 Franken je Absenztag.

[8] Die Kostenbeteiligung der in Tagesheimen betreuten Personen beträgt:

a) 36 Franken je Präsenztag für Personen ohne Hilflosenentschädigung;

b) 39.50 Franken je Tag für Personen mit einer Entschädigung wegen Hilflosigkeit leichteren Grades;

c) 44.50 Franken je Tag für Personen mit einer Entschädigung wegen Hilflosigkeit mittleren Grades;

d) 49.50 Franken je Tag für Personen mit einer Entschädigung wegen Hilflosigkeit schweren Grades.

Den Personen, die Mahlzeiten im Tagesheim einnehmen, wird zusätzlich ein Beitrag von 8.50 Franken je Mahlzeit verrechnet.

[9] Vorübergehend aufgenommene Personen zahlen die von der Direktion festgesetzte Tagestaxe.

Art. 3

[1] Behinderte Personen, die in Werkstätten arbeiten und dort das Mittag- und Abendessen einnehmen, zahlen einen Beitrag von 8.50 Franken je Mahlzeit und die tatsächlichen Transportkosten nach Abzug jeder Subvention.

[2] …

[3] …

Art. 4

[1] Die in den Artikeln 2 und 3 genannten Personen teilen den Institutionen alle Informationen über ihre Einkünfte mit.

Art. 5

[1] Alkohol- und drogenabhängige Personen, die im Hinblick auf ihre soziale und berufliche Wiedereingliederung in Institutionen untergebracht werden, beteiligen sich mit 35 Franken je Präsenztag an den Kosten ihrer Betreuung.

[2] Absenzen werden während drei Tagen zum gleichen Tarif in Rechnung gestellt; ab dem vierten Tag und sofern der Platz freigehalten wird, wird die Beteiligung während höchstens 30 Tagen mit 25 Franken je Tag in Rechnung gestellt.

Art. 6

[1] Der Beschluss vom 21. Dezember 1993 über die Kostenbeteiligung der in Sonderheimen untergebrachten Personen (SGF 834.1.26) wird aufgehoben.

Art. 7

[1] Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

[2] Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
19.12.2000	Erlass	Grunderlass	01.01.2001	BL/AGS 2000 f 870 / d 853
14.11.2002	Art. 1	geändert	01.01.2003	2002_120
17.12.2002	Art. 2	geändert	01.01.2003	2003_006
26.08.2008	Art. 1	geändert	01.01.2008	2008_089
22.11.2011	Art. 3	geändert	01.01.2012	2011_125
27.08.2013	Art. 1	geändert	01.01.2014	2013_067
22.06.2015	Art. 1	geändert	01.07.2015	2015_057
30.06.2015	Art. 1	geändert	01.01.2016	2015_067
15.12.2025	Art. 1 Abs. 2, a)	geändert	01.01.2026	2025_109
15.12.2025	Art. 1 Abs. 2, c)	geändert	01.01.2026	2025_109

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	19.12.2000	01.01.2001	BL/AGS 2000 f 870 / d 853
Art. 1	geändert	14.11.2002	01.01.2003	2002_120
Art. 1	geändert	26.08.2008	01.01.2008	2008_089
Art. 1	geändert	27.08.2013	01.01.2014	2013_067
Art. 1	geändert	22.06.2015	01.07.2015	2015_057
Art. 1	geändert	30.06.2015	01.01.2016	2015_067
Art. 1 Abs. 2, a)	geändert	15.12.2025	01.01.2026	2025_109
Art. 1 Abs. 2, c)	geändert	15.12.2025	01.01.2026	2025_109
Art. 2	geändert	17.12.2002	01.01.2003	2003_006
Art. 3	geändert	22.11.2011	01.01.2012	2011_125